



**Remseck am Neckar**  
Große Kreisstadt

## **Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Remseck am Neckar (Feuerwehr) (Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung FwKS)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit den §§ 2, 34 des Feuerwehrgesetzes Baden-Württemberg (FwG), jeweils in der aktuell gültigen Fassung, hat der Gemeinderat am 22.10.2019 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung regelt die Kostenersatzpflicht für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Remseck am Neckar.
- (2) Ersatzansprüche nach anderen Vorschriften bleiben unberührt.

### **§ 2**

#### **Aufgaben der Feuerwehr**

- (1) Die Feuerwehr hat
  1. bei Schadenfeuer (Bränden) und öffentlichen Notständen Hilfe zu leisten und den Einzelnen und das Gemeinwesen vor hierbei drohenden Gefahren zu schützen und
  2. zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen technische Hilfe zu leisten.

Ein öffentlicher Notstand ist ein durch ein Naturereignis, einen Unglücksfall oder dergleichen verursachtes Ereignis, das zu einer gegenwärtigen oder unmittelbar bevorstehenden Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen und Tieren oder für andere wesentliche Rechtsgüter führt, von dem die Allgemeinheit, also eine unbestimmte und nicht bestimmbare Anzahl von Personen, unmittelbar betroffen ist und bei dem der Eintritt der Gefahr oder des Schadens nur durch außergewöhnliche Sofortmaßnahmen beseitigt oder verhindert werden kann.

- (2) Die Feuerwehr kann ferner durch die Stadt beauftragt werden
  1. mit der Abwehr von Gefahren bei anderen Notlagen für Menschen, Tiere und Schiffe und
  2. mit Maßnahmen der Brandverhütung, insbesondere der Brandschutzaufklärung und -erziehung sowie der Brandsicherheitswache.

### § 3

#### Kostenersatzpflicht

- (1) Einsätze der Feuerwehr nach § 2 Absatz 1 sind unentgeltlich, soweit nicht in Satz 2 etwas anderes bestimmt ist. Kostenersatz wird verlangt:
1. vom Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
  2. vom Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängerfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen verursacht wurde,
  3. vom Betriebsinhaber für Kosten der Sonderlösch- und Einsatzmittel, die bei einem Brand in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb anfallen,
  4. vom Betreiber, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Umgang mit Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke entstand,
  5. von der Person, die ohne Vorliegen eines Schadenereignisses die Feuerwehr vorsätzlich oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen alarmiert hat,
  6. vom Betreiber, wenn der Einsatz durch einen Alarm einer Brandmeldeanlage oder einer anderen technischen Anlage zur Erkennung von Bränden oder zur Warnung bei Bränden mit automatischer Übertragung des Alarms an eine ständig besetzte Stelle ausgelöst wurde, ohne dass ein Schadenfeuer vorlag,
  7. vom Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch einen Notruf ausgelöst wurde, der über ein in einem Kraftfahrzeug installiertes System zum Absetzen eines automatischen Notrufs oder zur automatischen Übertragung einer Notfallemeldung an eine ständig besetzte Stelle eingegangen ist, ohne dass ein Schadenereignis im Sinne von § 2 Absatz 1 FwG vorlag.

In den Fällen der Nummern 1 und 5 gelten § 6 Absätze 2 und 3 des Polizeigesetzes des Landes Baden-Württemberg (PolG) entsprechend.

- (2) Für Einsätze nach § 2 Absatz 2 wird Kostenersatz verlangt. Kostenersatzpflichtig ist
1. derjenige, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 Absätze 2 und 3 des PolG gelten entsprechend.
  2. der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt,
  3. derjenige, in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde,
  4. abweichend von den Nummern 1 bis 3 der Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängerfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen verursacht wurde.
- (3) Ersatz der Kosten soll nicht verlangt werden, soweit dies eine unbillige Härte wäre oder im öffentlichen Interesse liegt.

## **§ 4 Überlandhilfe**

Bei Überlandhilfe im Sinne des § 26 FwG gelten die jeweiligen öffentlich-rechtlichen Verträge in ihrer zum Einsatzzeitpunkt gültigen Fassung. Diese sind insbesondere der „Öffentlich-rechtliche Vertrag – Überlandhilfe und Nachbarschaftshilfe der Feuerwehren im Landkreis Ludwigsburg“ und der „Öffentlich-rechtliche Vertrag über die Beschaffung und den Einsatz eines Drehleiterfahrzeuges zwischen den Städten Waiblingen und Remseck am Neckar“.

## **§ 5 Höhe des Kostenersatzes**

- (1) Der Kostenersatz wird in Stundensätzen für die Einsatzkräfte und Feuerwehrfahrzeuge nach Maßgabe des § 34 Absätze 4 bis 8 FwG erhoben. Die Höhe der Kostenersatzes ergibt sich aus dem in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Verzeichnis.
- (2) Für die Erhebung der Kosten für die Einsatzkräfte werden Durchschnittssätze festgelegt.
- (3) Für die normierten und mit diesen vergleichbaren Feuerwehrfahrzeugen gelten gemäß § 34 Absatz 8 FwG die pauschalen Stundensätze der Verordnung des Innenministeriums Baden-Württemberg über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (VOKeFw) in der jeweils geltenden Fassung. Für die übrigen Fahrzeuge ergeben sich die Kostenersatzes aus dem in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Verzeichnis.
- (4) Die Einsatzdauer beginnt
  1. bei den Kosten für Einsatzkräfte mit der Alarmierung (Beginn des Einsatzes) und endet nach Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich der notwendigen Aufräumungs- und Reinigungszeiten
  2. bei Fahrzeugen mit der Abfahrt aus dem Fahrzeuggerätehaus und endet nach der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich Reinigung-, Prüfungs-, Reparatur- und sonstiger Zeiten, die sich daraus ergeben, dass Feuerwehrfahrzeuge wieder einsatzfähig gemacht werden.
- (5) Die Stundensätze werden halbstundenweise abgerechnet. Angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten auf halbe Stunden, darüber hinaus auf volle Stunden aufgerundet.
- (6) Daneben kann Ersatz verlangt werden für
  1. von der Stadt für den Einsatz von Hilfe leistenden Gemeinde- und Werkfeuerwehren oder anderen Hilfe leistenden Einrichtungen und Organisationen erstattete Kosten,
  2. die Kosten der Sonderlösch- und Einsatzmittel nach § 3 Absatz. 1 Satz 2 Nr. 3,
  3. sonstige durch den Einsatz verursachte notwendige Kosten und Auslagen. Hierzu gehören insbesondere die durch die Hilfeleistung Herangezogene und nicht durch Nr. 1 erfasste Dritte, die Verwendung besonderer Lösch- und Einsatzmittel und die Reparatur oder den Ersatz besonderer Ausrüstungen entstandenen Kosten und Auslagen.

## § 6

### Entstehung und Fälligkeit des Kostenersatzanspruches

- (1) Die Verpflichtung zum Kostenersatz entsteht mit Beendigung der Inanspruchnahme der Feuerwehr.
- (2) Der Kostenersatz wird durch Verwaltungsakt festgesetzt.
- (3) Der Kostenersatz wird zu dem im Kostenbescheid genannten Zeitpunkt fällig.

## § 7

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.11.2019 in Kraft.

Die Satzung zur Regelung der Kostenerstattung für Leistungen der Feuerwehr Remseck am Neckar (Feuerwehrkostenerstattungssatzung FwKS) vom 01. Januar 1994 in der Fassung des 23. Juli 2002 tritt gleichzeitig außer Kraft.

### Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung oder auf Grund anderer Bestimmungen der Gemeindeordnung zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Ausgefertigt:

Remseck am Neckar 23.10.2019

Dirk Schönberger  
Oberbürgermeister



## **Verzeichnis der Kostenersätze für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Remseck am Neckar (Anlage zu § 5 Absatz 1)**

Für ersatzpflichtige Leistungen der Feuerwehr werden folgende Kostenerstattungssätze erhoben, angefangene Stunden werden auf die nächste halbe Stunde aufgerundet:

### **1. Einsatzkräfte - je Person und Stunde -**

- 1.1 Einsatzkosten für ehrenamtliche Einsatzkräfte zzgl. Entschädigung gem. § 1 Absatz 1  
Feuerwehrentschädigungssatzung: 29,75 €
- 1.2 Kosten für ehrenamtliche Wachdienstleistende zzgl. Entschädigung gem. § 1 Absatz 1  
Feuerwehrentschädigungssatzung: 20,15 €

### **2. Fahrzeuge - je Fahrzeug und Stunde -**

#### **2.1. Fahrzeuge gemäß der Verordnung über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (VOKeFw)**

2.1.1	Kommandowagen	KdoW	16,00 €
2.1.2	Einsatzleitwagen	ELW 1	34,00 €
2.1.3	Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug	HLF 16/12, HLF 10	135,00 €
		HLF 20	184,00 €
2.1.4	Drehleiter	DLA(K) 23/12	264,00 €
2.1.5	Löschgruppenfahrzeug	LF 8/6	83,00 €
		LF 16/12	133,00 €
		LF KatS	133,00 €
2.1.6	Tanklöschfahrzeug	LF 8/18	95,00 €
2.1.7	Mannschaftstransportfahrzeug	MTW	20,00 €
2.1.8	Gerätewagen Transport	GW-T > 9,0 T	54,00 €
2.1.9	Gerätewagen Transport	GW-T < 3,5 T	20,00 €
2.1.10	Rüstwagen	RW	187,00 €
2.1.11	Wechseladerfahrzeug	WLF	70,00 €

## **2.2 Sonstige Fahrzeuge**

2.2.1	Rettungsboot	RTB 2	26,00 €
2.2.2	Schnelleinsatzboot mit Anhänger	SEB	6,50 €
2.2.3	Wasser-/Schaumanhänger	SWW	4,75 €

## **3. Sonstige Geräte und Leistungen**

Für Geräte und Leistungen, die im Kostenverzeichnis nicht aufgeführt sind, wird gem. § 34 Absatz 4 Satz 3 Feuerwehrgesetz in Verbindung mit § 5 Absatz 6 der Satzung ein vergleichbarer Satz je nach Zeitdauer und Art der Inanspruchnahme zwischen 5,00 € und 1.000,00 € angesetzt.